

## Steuerliche Statutencheckliste

Liebe Vereinsfreunde, wir haben zuletzt im Newsletter Nummer 3/2022 die damals gültige Statutencheckliste gebracht. Es ist schon wieder fast drei Jahre her, also höchste Zeit für ein diesbezügliches Update! In der Zwischenzeit wurde das **Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023** verabschiedet, das eine ganze Reihe von wichtigen Änderungen mit sich brachte, die zu einem Teil auch ihren Niederschlag in den Statuten finden müssen. Abgesehen davon zählt es sich aus, **in regelmäßigen Abständen einen Blick auf die Checkliste zu werfen**. Schließlich sind vielleicht neue Aktivitäten hinzugekommen, die bisher nicht in den ideellen Mitteln angeführt waren, vielleicht ist der Vereinszweck ergänzt worden, vielleicht wird die Spendenbegünstigung angestrebt, sodass Adaptierungen erforderlich sind. Alles gute Gründe, die eigenen Statuten wieder einmal kritisch durchzusehen. In Hinkunft wird die jeweils aktuelle Statutencheckliste auf unserer Website [www.vereinsrecht.at](http://www.vereinsrecht.at) unter dem Reiter „Musterstatuten und Statutencheckliste“ abrufbar sein. Sobald wir wesentliche Änderungen vornehmen müssen – beispielsweise, weil durch einen neuen Wartungserlass zu den Vereinsrichtlinien oder durch neue Judikatur neue Erfordernisse gegeben sind – werden wir im jeweils nächsten Newsletter darauf hinweisen.

Den Hinweis auf einen neuen Wartungserlass zu den Vereinsrichtlinien hätten wir uns hier allerdings auch sparen können, schließlich wurde der letzte Ende Februar 2025 veröffentlicht, nach einer gut siebenjährigen Pause. Wir werden ja sehen, wie viele Jahre bis zum nächsten Wartungserlass vergehen werden. Jedenfalls hilft Ihnen die aktuelle Statutencheckliste, etwaigen steuerlichen Fallstricken aus dem Weg zu gehen.

Falls Sie **Abweichungen** zwischen Ihren Statuten und den Anforderungen laut dieser Statutencheckliste erkennen, empfehlen wir Ihnen zu handeln. Bekanntlich ist nichts ärgerlicher, als **formale** und leicht zu vermeidende **Fehler** zu begehen, die **gravierende steuerliche Folgen** nach sich ziehen können. Häufig wird die Frage gestellt, ob es erforderlich ist, sofort zu handeln und unmittelbar eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einzuberufen. Wenn ohnedies die nächste ordentliche Mitgliederversammlung vor der Tür steht – kein Problem. Ansonsten hängt es wohl davon ab, wie groß der **Schaden** bei Wegfall der steuerlichen Begünstigungen durch Steuernachzahlungen sein kann, **wie gravierend** der Statutenmangel ist und auch, wann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Falls nicht jährlich eine Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, empfehlen wir die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Da die statutarischen Voraussetzungen für die körperschaftsteuerlichen Begünstigungen **während des gesamten Rechnungsjahres** vorliegen müssen, spricht einiges dafür, zumindest **vor Beginn des nächsten Rechnungsjahres** eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Statuten „upzudaten“. Durch das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 wurde zwar ein Anspruch auf rückwirkende Statutenänderungen bei leichten Statutenmängeln eingeführt, dennoch empfehlen wir nicht, sich darauf zu verlassen. Derzeit gelten das Fehlen des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht, das Fehlen eines erkennbaren begünstigten Zwecks sowie das Fehlen der Berechtigung, Erfüllungsgehilfen einzusetzen (sofern man

Erfüllungsgehilfen tatsächlich in Anspruch nimmt) als schwere und nicht rückwirkend sanierbare Statutenmängel.

Die aller aller meisten Statuten werden die Verneinung der Gewinnerzielungsabsicht bereits in den Statuten verankert haben, dieser schwere Mangel ist daher in der Praxis fast auszuschließen. Bei den Erfüllungsgehilfen sieht es jedoch anders aus: viele **Vereine bedienen sich Erfüllungsgehilfen, ohne dafür in ihren eigenen Statuten vorgesorgt zu haben.** Dieser **Mangel** wird seitens der Finanzverwaltung **als so schwerwiegend** angesehen, dass eine **rückwirkende Statutensanierung verweigert** wird. Wie streng das Fehlen eines erkennbaren begünstigten Zwecks beurteilt wird, bleibt abzuwarten. Denkbar ist beispielsweise eine Konstellation, wonach ein **begünstigter Zweck** zwar erkennbar ist, ideelle Mittel aber darauf hindeuten, dass es einen weiteren Zweck geben müsste, der allerdings nicht angeführt wird. Beispiel: ein Verein betreibt Fürsorgetätigkeit, ein entsprechender Zweck wird in den Statuten angeführt, gleichzeitig enthalten die ideellen Mittel aber auch Tätigkeiten, wonach auch wissenschaftliche Forschung in einem anderen Bereich in erheblichem Ausmaß betrieben wird. Forschung als begünstigter Zweck wird in den Statuten jedoch nicht angeführt. Bei wörtlicher Interpretation des Gesetzes müsste es sich um einen rückwirkend sanierbaren Statutenmangel handeln (schließlich ist ein begünstigter Zweck erkennbar), eindeutig ist dies jedoch nicht. Insbesondere wenn man die **derzeit vorherrschende extrem rigide Beurteilung der Statuten seitens der Finanzverwaltung** berücksichtigt. Laut Information der Finanzverwaltung wurden im Jahr 2024 1800 Neuanträge hinsichtlich der Spendenbegünstigung gestellt, wobei 90 % der dabei eingereichten Statuten beanstandet wurden. In den allermeisten Fällen war nur eine **Zeitverzögerung** die Folge, da es sich überwiegend um leichte Statutenmängel handelte, ärgerlich ist dies jedoch allemal. Schließlich hat man möglicherweise unmittelbar vor der Einreichung des Antrags auf Spendenbegünstigung eine Mitgliederversammlung einberufen, um die Statuten entsprechend zu korrigieren, aber vielleicht nicht ganz so gründlich, wie es sich die Finanzverwaltung erwartet. Nun muss gleich wiederum eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um endlich die Spendenbegünstigung zu erlangen. Um den damit verbundenen Zeit- und Verwaltungsaufwand zu reduzieren, gingen wir vor einiger Zeit dazu über, in den Statuten die Möglichkeit einzubauen, wonach der **Vorstand im Falle von steuerlich bedingten Statutenmängeln berechtigt ist, selbst entsprechende Statutenänderungen vorzunehmen.** Diese Möglichkeit wird auf sehr eng begrenzte Fälle anzuwenden sein, außerdem muss die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachträglich zustimmen. Auf diese Weise ist der Verein flexibler und muss nicht unbedingt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Finanzamt überschießenden Statutenmangel sieht. Falls Sie an einer entsprechenden Formulierung in Ihren Statuten interessiert sind, sprechen Sie uns bitte darauf an

Worauf kommt es an, welche Komponenten müssen die Statuten enthalten?

1. Macht ein „**Mission Statement**“ Sinn?
2. Der Verein ist „**nicht auf Gewinn gerichtet**“
3. Anführen eines oder mehrerer begünstigter **Zwecke**

4. „**Ausschließliche**“ und „**unmittelbare**“ Verfolgung begünstigter Zwecke
5. Vollständige Aufzählung der **ideellen Mittel** (Tätigkeiten)
6. Berechtigungen
  - a. sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw diese zu errichten,
  - b. Mittel zur Vermögensausstattung gemäß § 39 Abs 2 Bundesabgabenordnung (BAO) an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein zu übertragen,
  - c. Unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 39 Abs 3 BAO neben der unmittelbaren Förderung begünstigter Zwecke auch die Zusammenfassung oder Leitung von gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Körperschaften zu übernehmen
  - d. Sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
  - e. Kooperationen mit gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Organisationen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 BAO einzugehen,
  - f. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht,
  - g. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO auf entgeltlicher Basis und maximal zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,
  - h. Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen
7. Verwendungsbeschränkung von Spenden
8. Vollständige Aufzählung der materiellen Mittel (Geldquellen)
9. **Vermögensbindung** bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung sowie bei Wegfall des begünstigten Zwecks; zusätzlich für **spendenbegünstigte** Vereine: Vermögensbindung an jene Zwecke, die in den eigenen Statuten genannt sind

### Zu 1. Mission Statement

Statuten haben es an sich, auf „Normalbürger“, also Personen, die nicht gewohnt sind, juristische Texte zu lesen, **sperrig** und **schwer lesbar** zu wirken. Üblicherweise sind sie daher für Werbezwecke nicht sonderlich geeignet. Will man sie lesbarer gestalten und vor allem in kompakter Form kommunizieren, wofür der Verein steht und was er alles macht, empfiehlt sich eine **Präambel**, die gleichzeitig als „**Mission Statement**“ dienen kann. In der Präambel kann man nach Lust und Laune und durchaus in werbewirksamer Form den Verein präsentieren. Auch eine Vermischung von Komponenten des Zwecks und der ideellen Mittel ist unproblematisch, sofern in den „eigentlichen“ Statuten (es handelt sich ja nur um eine Präambel) der Zweck und die Mittel fein säuberlich getrennt angeführt werden (siehe unten). Aber Vorsicht: Das Mission Statement darf mit den danach folgenden Statuten nicht in Widerspruch

stehen und sollte keine Zwecke oder Mittel erwähnen, auf die nicht in der Folge eingegangen wird.

### Zu 2. "nicht auf Gewinn gerichtet"

Steuerlich begünstigte Vereine dürfen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Darunter ist zu verstehen, dass keine Gewinne angestrebt werden dürfen, **um sie an Mitglieder zu verteilen**. Auch die **Gewinnerzielung als Selbstzweck** (übermäßige Anhäufung von Vermögen) führt zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen. Um diesbezüglich ja keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sollte - üblicherweise – ziemlich am Anfang der Statuten klargestellt werden: „Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.“ Zufallsgewinne dürfen jedoch erzielt werden und können auch als solche ausgewiesen werden. Gerade in Wachstumsphasen wird der Verein Überschüsse erzielen müssen, um einen Sicherheitspolster zu bewahren und nicht gegen das Prinzip der kaufmännischen Vorsicht zu verstoßen.

### Zu 3. Anführen begünstigter Zwecke

Unter einem gesonderten Punkt muss bzw. müssen ein oder mehrere begünstigte Zwecke angeführt werden. Begünstigte Zwecke werden in „**gemeinnützig**“, „**mildtätig**“ und „**kirchlich**“ unterschieden. Genauer auf die Unterschiede einzugehen, würde den Rahmen der Statutencheckliste sprengen.

Es müssen **nicht alle** angeführten begünstigten Zwecke auch tatsächlich verfolgt werden. Es muss jedoch beabsichtigt sein, sämtliche angeführten Zwecke zumindest hin und wieder zu verfolgen. Jene Zwecke, die der Verein **tatsächlich verfolgt**, **müssen** jedenfalls angeführt werden.

Der Zweck sollte zwar in **knappen Worten**, aber doch **so präzise wie möglich** formuliert werden. Ein Verein, der beispielsweise ausschließlich Forschung auf dem Gebiet „Lungenkrebs“ betreibt, sollte als Vereinszweck daher „Forschung auf dem Gebiet des Lungenkrebses“ formulieren und nicht den abstrakteren Begriff „Krebsforschung“ verwenden.

Verfolgt der Verein in **völlig untergeordnetem** Ausmaß auch nicht begünstigte Zwecke, so müssen diese nicht angeführt werden. Als „völlig untergeordnet“ gilt ein Mitteleinsatz von **weniger als 10%**, bezogen sowohl auf die **Geldmittel** sowie auf die **Zeitressourcen**, für diese Zwecke. Man sollte daher nicht begünstigte Zwecke auch nicht freiwillig anführen, auch wenn diese in noch so kleinem Umfang ausgeübt werden, da dies nur zu Fragen und zu einer von vornherein **noch skeptischeren Grundhaltung** der Finanzverwaltung führen wird.

Bis Ende 2023 konnten nur ganz bestimmte gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke die Spendenbegünstigung begründen. Für diese spendenbegünstigten Zwecke waren auch spezielle Statutenformulierungen erforderlich. Seit 1. Jänner 2024 besteht diese Einschränkung nicht mehr, sodass sämtliche begünstigte Zwecke auch für die Erlangung der Spendenbegünstigung geeignet sind.

#### Zu 4. Kriterium der „Ausschließlichkeit“ sowie der „Unmittelbarkeit“

Aus der Bundesabgabenordnung (BAO) ergibt sich zwingend, dass begünstigte Vereine ihre Zwecke „ausschließlich“ und „unmittelbar“ verfolgen müssen. Üblicherweise wird **von der Finanzverwaltung nicht verlangt**, dass eine entsprechende explizite Formulierung in den Statuten vorkommt. In mehreren VwGH- bzw. BFG-Erkenntnissen wird jedoch der **explizite Hinweis** auf diese Kriterien verlangt. Es sollte daher der Satz „Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke ...“ in die Statuten aufgenommen werden. Es würde diesen Beitrag sprengen, auf die steuerliche Bedeutung dieser beiden Begriffe einzugehen. In unseren Newslettern wird jedoch immer wieder auf diese Begriffe Bezug genommen bzw. werden diese dort erläutert.

#### Zu 5. „Ideelle Mittel“

Ideelle Mittel sind im Allgemeinen **Tätigkeiten** und müssen vollständig und **umfassend** angeführt werden. Sämtliche Aktivitäten des Vereins müssen hier aufgezählt werden. Dabei ist zu beachten, dass es zu **keiner Zweck/Mittel-Vermischung** kommen darf. Der Vereinszweck sollte daher nicht bei den ideellen Mitteln **wiederholt** werden, sondern es müssen jene konkreten Tätigkeiten angeführt werden, die der Erfüllung des begünstigten Zwecks dienen (beispielsweise „Abhaltung von Kongressen“ bei einem wissenschaftlichen Verein). Der Verein muss nicht alles tun, was er hier aufzählt – aber alles, was er tut, muss hier aufgezählt werden.

#### Zu 6. „Berechtigungen“

Die folgenden Berechtigungen (in Anführungszeichen) können Sie in Ihre Statuten hineinkopieren, sofern Sie den entsprechenden Sachverhalt bereits verwirklichen oder in Zukunft verwirklichen werden. Falls Sie eine oder mehrere der in der Folge angeführten gesetzlichen Möglichkeiten in Anspruch nehmen, muss in den Statuten explizit eine entsprechende „Berechtigung“ gewährt werden. Andernfalls könnte die Finanzverwaltung einen Statutenmangel beanstanden, im Falle des Fehlens der Berechtigung, sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen, führt dies – wie oben bereits ausgeführt – zu einem schweren, nicht rückwirkend saniert waren Statutenmangel.

- a. **„sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw diese zu errichten“**

Erläuterung:

Steuerlich begünstigte Organisationen dürfen sich sowohl an gemeinnützigen als auch an nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften beteiligen. Dies ist ein probates Mittel, um unterschiedliche steuerliche (zB die Auslagerung von begünstigungsschädlichen Betrieben) aber auch außersteuerliche (zB klare Abgrenzung von Verantwortlichkeiten) Zwecke zu erreichen.

Beabsichtigt ein Verein, sich an einer Kapitalgesellschaft zu beteiligen, muss dies in den Statuten Deckung finden, da andernfalls die Gefahr besteht, dass

das zuständige Firmenbuchgericht die Eintragung der Tochter-GmbH in das Firmenbuch verweigert.

- b. „**Mittel zur Vermögensausstattung** gemäß § 39 Abs 2 Bundesabgabenordnung (BAO) an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein zu **übertragen**“

Erläuterung:

Vereine und Stiftungen haben – im Gegensatz zu GmbH – keine Eigentümer, sie gehören sich selbst. Aus Sicht jener Organisationen, die solche Vereine oder Stiftungen mit Vermögen ausstatten, handelte es sich vor dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 streng genommen um eine **widerrechtliche „Entreicherung“**. Da das zumeist übertragene Vermögen nicht exorbitant hoch war, wurde diese Vorgangsweise von der Finanzverwaltung toleriert, ohne dass es eine gesetzliche Grundlage dafür gab. Dies wurde mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 nachgeholt. Bei der Errichtung von Tochter-GmbH bestand dieses Problem nicht, da sich durch die Vermögensübertragung an eine Tochter-GmbH der Wert der Anteile entsprechend erhöht, sodass von einer „Entreicherung“ nicht die Rede sein kann.

- c. „Unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 39 Abs 3 BAO neben der **unmittelbaren Förderung begünstigter Zwecke auch die Zusammenfassung oder Leitung** von gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Körperschaften zu übernehmen“.

Erläuterung:

Diese Regelung bewirkt, dass Verbände bzw. Dachverbände nunmehr nicht gemeinnützige Mitgliedsorganisationen nicht mehr ausschließen müssen. Vor der Einführung des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 durften Verbände bzw. Dachverbände ausschließlich gemeinnützige Organisationen unter ihrem Dach verwalten. Nunmehr **können auch nicht gemeinnützige Organisationen unter dem Schirm des Verbands bzw. Dachverbands bleiben**, solange gewährleistet ist, dass es zu **keiner Vermögensübertragung** aus dem gemeinnützigen Bereich (Verband bzw. Dachverband) in den nicht gemeinnützigen Bereich der entsprechenden nicht gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen kommt. Erbringt der Verband bzw. Dachverband Leistungen an nicht gemeinnützige Mitgliedsorganisationen, so müssen diese Leistungen zu Selbstkosten verrechnet werden.

- d. „**sich Erfüllungsgehilfen** gemäß § 40 Abs 1 BAO zu **bedienen** und auch **selbst als Erfüllungsgehilfe tätig** zu werden“.

Erläuterung:

**Verwendung fremder „Erfüllungsgehilfen“:** Begünstigte Organisationen müssen ihren Zweck „selbst“ erfüllen und dürfen nur ausnahmsweise Gelder einfach weiterleiten. Sie können durch ihre **Organe**, durch **Funktionäre**, **Dienstnehmer** oder **Mitglieder** tätig werden. Dies sind alle Personen, denen gegenüber der Verein in gewisser Weise bei der Umsetzung des begünstigten Zwecks **weisungsbefugt** ist. Sollen **fremde Dritte** für den Verein tätig werden, müssen diese als sogenannte „**Erfüllungsgehilfen**“ gelten. Ihr Handeln muss dem Verein **zuzurechnen** sein und dies ist nur dann der Fall, wenn eine **fremdübliche vertragliche Vereinbarung** zwischen dem Verein und dem Erfüllungsgehilfen besteht. Da die allermeisten Vereine Erfüllungsgehilfen haben, ist es empfehlenswert, diese **Formulierung jedenfalls aufzunehmen**.

**Verein ist selbst „Erfüllungsgehilfe“:** Ein steuerlich begünstigter Verein kann sich **nicht nur aktiv** Erfüllungsgehilfen bedienen, sondern kann auch **für andere Organisationen** Erfüllungsgehilfe sein. Auf diese Weise kann er **sowohl für sich selbst als auch für den Auftraggeberverein den begünstigten Vereinszweck unmittelbar verfolgen**. Dies gilt auch dann, wenn er als Erfüllungsgehilfe agiert.

- e. **„Kooperationen mit gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Organisationen** unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 BAO einzugehen“

Erläuterung:

Kooperationen zwischen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Organisationen bargen in der Vergangenheit immer die Gefahr, dass eine Personengesellschaft im steuerlichen Sinn (beispielsweise eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts) entstand, die den Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus für die gemeinnützige Organisation bewirken würde. Andererseits wurden und werden seitens der **öffentlichen Hand** oft **Fördergelder vergeben**, um gewisse Projekte durchzuführen, wobei die **Kooperation zwischen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Organisationen ein Ausschreibungskriterium** war und ist. Seit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 ist eine solche Kooperation nunmehr für den Gemeinnützigkeitsstatus des gemeinnützigen Kooperationspartners steuerlich unschädlich, solange wiederum keine Vermögenswerte aus dem steuerbefreiten gemeinnützigen Bereich in den steuerpflichtigen nicht gemeinnützigen Bereich fließen. Erbringt eine gemeinnützige Organisation nun Leistungen für den nicht gemeinnützigen Kooperationspartner, so ist dies im Einklang mit den steuerlichen Bestimmungen der Gemeinnützigkeit, sofern die gemeinnützige Organisation die Leistungserbringung zu Selbstkosten verrechnet.

- f. **„Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte** gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung **weiterzuleiten**, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht“

Erläuterung:

Steuerlich begünstigte Vereine haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Gelder ohne schriftlichen Vertrag, jedoch zweckgewidmet, an andere begünstigte Vereine weiterzuleiten. Die Voraussetzungen sind, dass die empfangende Organisation spendenbegünstigt ist, mit dem „Geberverein“ zumindest ein **gemeinsamer Zweck** besteht UND dafür auch die statutarische Möglichkeit geschaffen wurde.

- g. **„Lieferungen oder sonstige Leistungen** gemäß § 40a Z 2 BAO auf **entgeltlicher Basis** und **maximal zu Selbstkosten** an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein **übereinstimmender Zweck** vorliegt“

Erläuterung:

Weiters bestehen für steuerlich begünstigte Organisationen die Möglichkeit, an andere steuerlich begünstigte Organisationen auch außerhalb der konkreten Verwirklichung des Vereinszwecks **Lieferungen** zu tätigen oder **Leistungen** zu erbringen. Dadurch soll es steuerlich begünstigten Organisationen ermöglicht werden, bestimmte Leistungen **auch für andere begünstigte Organisationen** zu erbringen, um Synergien zu erzielen. Beispiele dafür sind der **zentrale Einkauf** oder die **zentrale Durchführung der Lohnverrechnung**. Die Lieferungen oder Leistungen müssen mindestens zu den halben Selbstkosten und maximal zu Selbstkosten erbracht werden. Keinesfalls darf ein Gewinnaufschlag verrechnet werden. Die empfangende Organisation muss ihrerseits auch **steuerlich begünstigt** sein, zumindest einen **gemeinsamen Zweck** mit dem liefernden oder leistenden Verein aufweisen UND die Statuten müssen die entsprechende Möglichkeit einräumen.

- h. **„Geldmittel** gemäß § 40b BAO **für Preise und Stipendien** zur Verfügung zu stellen“

Erläuterung:

Die Vergabe von Preisen und Stipendien durch Vereine ist auch eine Art „Entreicherung“, da die **Stipendiaten bzw. die Preisempfänger nicht als Erfüllungsgehilfen** zu werten sind. In der Vergangenheit sowie auch in der Gegenwart ist es gängige Praxis, beispielsweise Forschungsstipendien zu vergeben. Dies war somit streng genommen begünstigungsschädlich. Seit 2016 besteht auch die „legale“ Möglichkeit der Vergabe von Stipendien und Preisen.

„An **Mitglieder oder nahestehende Personen** dürfen **keinerlei Vermögensvorteile** zugewendet werden. Die gesammelten Spendenmittel müssen ausschließlich für die angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.“

Erläuterungen:

Spendenbegünstigte Organisationen müssen den oben angeführten Passus jedenfalls in ihre Statuten aufnehmen. Es schadet jedoch nicht, wenn auch nicht spendenbegünstigte Organisationen eine entsprechende Formulierung in ihre Statuten aufnehmen, sofern sie auch tatsächlich Spenden erhalten.

#### Zu 8. „Materielle Mittel“

Getrennt vom Vereinszweck und von den ideellen Mitteln müssen die materiellen Mittel **vollständig aufgezählt** werden. Darunter fallen gegebenenfalls auch Erträge aus Vereinsfesten und sonstigen **Fundraisingveranstaltungen**, aber natürlich auch die üblichen Mittel wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, etc. Ein ideelles Mittel kann natürlich auch zur Erzielung von materiellen Mitteln führen (beispielsweise führt das ideelle Mittel „Abhaltung von Kongressen“ zu „Einnahmen aus Kongressen“). Hier ist gelegentlich nachzujustieren – stellen sich im Lauf der Zeit zusätzliche Einnahmequellen heraus, sind diese hier einzufügen. In der Vergangenheit wurde die eher vage Formulierung „Erträge aus Veranstaltungen“ akzeptiert, es ist jedoch damit zu rechnen, dass diese Formulierung, insbesondere bei Anträgen auf Spendenbegünstigung, seitens der Finanzverwaltung bemängelt wird.

#### Zu 9. Vermögensbindung

Steuerlich begünstigte Organisationen müssen in ihren Statuten dafür vorsorgen, dass bei **Auflösung** des Vereins und bei **Wegfall des begünstigten Zwecks** das verbleibende Vermögen wiederum für begünstigte Zwecke verwendet werden muss. Es empfiehlt sich daher beispielsweise folgende Formulierung „Im Falle der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des begünstigten Zwecks muss das verbleibende Vermögen für begünstigte Zwecke gemäß §§ 34 ff BAO verwendet werden“.

Wurde zu Beginn der Vereinstätigkeit die **Basisfinanzierung** durch **Bar- oder Sacheinlagen** bewirkt, dürfen diese Einlagen mit genau demselben Wert (somit ohne Verzinsung bzw Wertsteigerung) bei Beendigung des Vereins an die Gründungsmitglieder zurückgegeben werden. Im Fall von Sacheinlagen dürfen diese nur dann zurückgegeben werden, wenn in der Zwischenzeit **keine Wertsteigerung** (zum Beispiel bei Liegenschaften) erfolgte oder die eingetretene Wertsteigerung durch eine Ausgleichszahlung abgegolten wurde. Die Auszahlung bzw. Rückgabe der Bar- oder Sacheinlagen ist weiters nur dann zulässig, wenn auch die Möglichkeit dafür in den Statuten vorgesehen ist. Weiters muss klargestellt sein, dass jegliche Form der Verzinsung bei Bareinlagen bzw. zwischenzeitlicher Wertsteigerung ohne Ausgleichszahlung bei Sacheinlagen **ausgeschlossen** ist.

Ist der Verein **spendenbegünstigt**, muss die Formulierung der Auflösungsbestimmung dahingehend adaptiert werden, dass das verbleibende Vermögen **zu 100%** für die konkreten, in den Statuten genannten spendenbegünstigten Zwecke) des Vereins verwendet werden muss. Die entsprechende Formulierung könnte lauten: Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke muss das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen für jene Zwecke verwendet werden, die in § 2 dieser Statuten genannt sind und die § 4a Abs 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entsprechen.

**Und noch ein Tipp zum Schluss:**

Bei den Zwecken, den ideellen Mitteln und auch den materiellen Mitteln sollten Formulierungen wie „usw“, „etc“, „insbesondere“ und weitere Formulierungen in dieser Art schon vermieden werden, da das Finanzamt sonst unterstellt, dass die Zwecke, die ideellen oder die materiellen Mittel nicht vollständig angeführt wurden.